

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 16.03.2015 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 07.07.2014 beschlossen:

§ 1

§ 1 Name, Bezeichnung wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde führt den Namen „Gröningen“ und trägt die Bezeichnung „Stadt“.

Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Kloster Gröningen, Dalldorf und Heynburg. Seit dem 01.01.2001 sind die Stadt Großalsleben und die Gemeinde Krottorf über eine Gebietsänderung in die Stadt Gröningen eingegliedert und gehören somit als Ortsteile zum Gemeindegebiet.

§ 2

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat entscheidet abschließend über

1.
2.
3.
4.
5.
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 3

§ 6 Beschließender Ausschuss wird wie folgt geändert:

- (1)
- (2)
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 – 5 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 5.000,00 € bis 10.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 6 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
- (4)
- (5)

§ 4

§ 9 Bürgermeister wird wie folgt geändert:

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 5.000,00 € nicht überschritten wird. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 6 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 100,00 € übertragen.
- (2)
- (3)

§ 5

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

- (1)
- (2) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (3)
- (4)
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:
 - Stadt Gröningen, Marktstraße 7
 - Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)
 - Stadt Gröningen, Ortsteil Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
 - Stadt Gröningen, Ortsteil Dalldorf, Am Heynburger Weg
 - Stadt Gröningen, Ortsteil Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße / Zur Seeburg
 - Stadt Gröningen, Ortsteil Stadt Großalsleben, Grudenberg
 - Stadt Gröningen, Ortsteil Krottorf, Zur Kirche

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6)

§ 6

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 16.03.2015



Brunner
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck



Die Hauptsatzung wurde mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 23.04.2015, AZ: 01.15.1 VbGWB.2015. HS Grön genehmigt.